

BVGer D-4794/2017 vom 24. August 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4794_2017

FR: TAF D-4794/2017 du 24 août 2021

IT: TAF D-4794/2017 del 24 agosto 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Dem Antrag um Bekanntgabe des Spruchgremiums, das mit Hilfe eines EDV-basierten Zuteilungssystems generiert wurde, wurde in der Zwischenverfügung vom 4. September 2017 entsprochen, verbunden mit dem Vorbehalt, dass der Spruchkörper bei Abwesenheiten Änderungen erfahren könne. Das aktuell mitwirkende Spruchgremium wurde infolge Pensionierung beziehungsweise Abteilungswechsels wiederum ordentlich mittels Spruchkörpergenerierungssystem eingesetzt. Aus organisatorischen Gründen wurde ein Mitglied des Spruchkörpers ersetzt.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Vorab sind die formellen Rügen des Beschwerdeführers betreffend Verletzung der Rechtsgleichheit und des Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie unvollständiger und unrichtiger Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts seitens der Vorinstanz zu prüfen.

E. 4.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), das alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden sowie Einsicht in die Akten zu nehmen. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden, unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt wurden. Die Begründung der Verfügung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b). Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt. Somit darf sich die Vorinstanz bei der Begründung der Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und ist nicht gehalten, sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinanderzusetzen (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer beantragt die Feststellung der Nichtigkeit der vorinstanzlichen Verfügung, da der Anspruch auf Kenntnis aller am Entscheid beteiligten Personen verletzt worden sei. Weder aus dem Kürzel "(...)" noch aus den Funktionsbezeichnungen "Fachspezialist" sowie "Chefin Asylverfahren 1" und den nicht lesbaren Unterschriften gehe hervor, welche Personen an der Verfügung mitgewirkt hätten. Eine Person in einem Verwaltungsverfahren hat Anspruch darauf, dass die Behörden in einem sie betreffenden Verfahren ordnungsgemäss zusammengesetzt sind und die Ausstands- und Ablehnungsgründe beachtet werden. Dieses Recht umfasst den Anspruch auf Bekanntgabe der Behördenmitglieder, die beim Entscheid mitwirken, denn nur so können die Betroffenen feststellen, ob ihr verfassungsmässiger Anspruch auf richtige Besetzung der Verwaltungsbehörde und eine unparteiische Beurteilung ihrer Sache gewahrt ist. Die Namen der am Entscheid beteiligten Personen müssen jedoch nicht in demselben ausdrücklich genannt werden. Nach bundesgerichtlicher Praxis genügt die Bekanntgabe in irgendeiner Form, beispielsweise in einem besonderen Schreiben (vgl. dazu Urteil des BVGer D-2335/2013 vom 8. April 2014 E. 3.4.1; Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Aufl. 2016, N 979). Das SEM führte im Rahmen seiner Vernehmlassung vom 8. November 2017 aus, der Name der auf der Verfügung als "Chefin Asylverfahren 1" vermerkten Person sei aus dem Staatskalender ersichtlich und damit bestimmbar. Dies blieb vom Beschwerdeführer im Grundsatz unbestritten (vgl. Replik vom

1. Dezember 2017 S. 1 f.). Hinsichtlich des Kürzels "(...)" erschliesst sich der Name nicht aus dem Staatskalender, sondern lediglich aus amtsinternen Quellen. Eine teilweise bloss Bestimmbarkeit aufgrund amtsinterner Quellen ermöglicht es dem Beschwerdeführer jedoch nicht, die vollständige Zusammensetzung der verfügenden Behörde zu eruieren. Der oben erwähnte, sich aus Art. 29 BV ergebende Anspruch auf Bekanntgabe der personellen Zusammensetzung der Behörde wurde somit durch das Vorgehen der Vorinstanz verletzt (vgl. dazu BVGE 2019 VI/6 E. 8.2). Jedoch ist diesbezüglich festzuhalten, dass der betreffende Fachspezialist gemäss dem auf dem Protokoll befindlichen Kürzel auch die Anhörung des Beschwerdeführers durchgeführt hat. Es handelt sich bei dem besagten Mitarbeiter des SEM somit nicht um eine dem Beschwerdeführer gänzlich unbekannt Person, womit sich der formelle Mangel der Verfügung relativiert. Es ist anzunehmen, dass sich Gründe für etwaige Einwände, insbesondere für ein Ausstandsbegehren gegen die Involvierung dieser Person, bereits aufgrund der persönlichen Begegnung bei der mehrstündigen Anhörung ergeben hätten und somit hätten geltend gemacht werden können, zumal die Anhörung am 20. August 2015 stattfand und seither mehrere Jahre verstrichen sind, ohne dass sich der Beschwerdeführer veranlasst gesehen hätte, substantiierte Einwände gegen die betreffende Person geltend zu machen oder sich im Rahmen seines Akteneinsichtsgesuchs an das SEM zu wenden, um die Offenlegung der Namen zu verlangen. Im vorgenannten Teilurteil erwog das Gericht schliesslich, dass die abgehandelten formellen Mängel nicht als krass zu bezeichnen seien. Die Vorinstanz wurde sodann darauf hingewiesen, dass ihre Praxis, die Namen der Sachbearbeiter systematisch nicht offenzulegen, nicht rechtmässig und daher anzupassen sei (vgl. BVGE 2019 VI/6 E. 8.4). Vor diesem Hintergrund besteht vorliegend insgesamt keine Grundlage, den angefochtenen Entscheid als nichtig zu erklären und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Vollständigkeit halber bleibt sodann anzumerken, dass dem Rechtsvertreter in einem ebenfalls von ihm für einen anderen Asylsuchenden geführten Verfahren bereits am 31. März 2017 der Name des Fachspezialisten des SEM mit dem Kürzel "(...)" mitgeteilt worden war (vgl. Urteil des BVGer D-187/2017 vom 12. August 2019 E. 3.1.3).

E. 4.4

Der Antrag des Beschwerdeführers um Offenlegung aller nicht öffentlich zugänglichen Quellen des Lagebilds des SEM vom 16. August 2016 und um anschliessende Einräumung einer Frist zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung wurde bereits in der Zwischenverfügung vom 5. Oktober 2017 behandelt. Es wurde festgestellt, dass die besagte Lageanalyse öffentlich zugänglich ist, und der Offenlegungsantrag wurde abgewiesen. Der gleichlautende Antrag vom 9. Oktober 2017 wurde sodann mit Verfügung vom 16. November 2017 abgewiesen. Soweit der Beschwerdeführer den besagten Antrag mit der Replik vom 1. Dezember 2017 nochmals erneuert, besteht unter Verweis auf die Ausführungen in den Zwischenverfügungen vom 5. Oktober 2017 und 16. November 2017 keine Veranlassung, diesem nunmehr stattzugeben (vgl. hierzu beispielsweise auch das Urteil des BVGer E-5504/2019 vom 25. Februar 2021 E. 4.2.4).

E. 4.5

Der Beschwerdeführer rügte weiter, dass das rechtliche Gehör verletzt worden sei, weil das SEM es unterlassen habe, ihm vor Erlass des Asylentscheids, der erst rund zwei Jahre nach der Anhörung erfolgt sei, noch einmal die Möglichkeit zu geben, sich zu seinen Asylgründen zu äussern. Diese Rüge vermag nicht zu greifen. Der Beschwerdeführer

konnte seine Asylgründe im Rahmen der BzP vom 19. Februar 2015 und der Anhörung vom 20. August 2015 umfassend darlegen. Er bestätigte, dass er alles habe sagen können und es keine weiteren Gründe gebe, die gegen seine Rückkehr in den Heimatstaat sprechen würden (vgl. A4 S. 16, A14 S. 15 F138 und S. 16 F141). Bei beiden Befragungen wurde ihm seine Pflicht zur Mitwirkung bei der Erhebung des Sachverhalts erörtert (vgl. A4 S. 2 und A14 S. 2) und er wurde anlässlich der Anhörung vom 20. August 2015 explizit darauf hingewiesen, dass er verpflichtet sei, das SEM auch nach der Anhörung während des gesamten weiteren Verfahrens über allfällige Ereignisse, wie beispielsweise ihn betreffende Vorkommnisse in Sri Lanka oder exilpolitische Tätigkeiten, zu informieren (vgl. A14 S. 2). Abgesehen von der nach der Anhörung erfolgten Beibringung von Beweismitteln (Identitätskarte sowie den Vater betreffende Dokumente [Totenschein, Sterberegisterauszug]), welche das SEM entgegengenommen (vgl. A16) und in seinem Entscheid aufgeführt hat (vgl. vorinstanzliche Verfügung vom 14. Juli 2017 S. 2), hat sich der Beschwerdeführer nach der Anhörung vom 20. August 2015 nicht mit Weiterungen zu seinen Asylgründen an das SEM gewendet. Die gesuchstellende Person trägt in Bezug auf ihre Asylgründe die Substanziierungslast (Art. 7 AsylG) und das SEM war, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers, nicht verpflichtet, nach Ergehen des Referenzurteils des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine weitere Anhörung durchzuführen. Dass das SEM den Sachverhalt im Zeitpunkt des Asylentscheids als erstellt erachtet hat, ist nicht zu beanstanden. Eine Gehörsverletzung seitens der Vorinstanz liegt damit nicht vor. Das SEM hat auch die im Zeitpunkt des Entscheids herrschende allgemeine Lage im Heimatstaat des Beschwerdeführers in seiner Verfügung berücksichtigt. Ob die entsprechende Beurteilung des SEM der Überprüfung - unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Lage in Sri Lanka - standhält, wird sich im Folgenden zeigen.

E. 4.6

Des Weiteren monierte der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinen individuellen Asylvorbringen (LTTE-Verbindungen, mehrjähriger Aufenthalt im Vanni-Gebiet, Reichtum, Narben, exilpolitisches Engagement) sowie im Zusammenhang mit der Einschätzung der länderspezifischen Lage in Sri Lanka und der Quellenverwendung durch das SEM eine unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhalts. Zudem habe das SEM es unterlassen, die zu erwartende Vorsprache auf dem sri-lankischen Generalkonsulat zwecks Ersatzreisepapierbeschaffung und die Ereignisse bei den Rückschaffungen vom 16. November 2016 sowie im Jahr 2017 korrekt und vollständig abzuklären. Eine Prüfung der Akten ergibt, dass das SEM die individuellen Asylgründe des Beschwerdeführers genügend abgeklärt hat. Wie zuvor festgestellt, konnte der Beschwerdeführer, der die Substanziierungslast trägt, seine Asylgründe im Rahmen der Befragungen im vorinstanzlichen Verfahren umfassend darlegen. Aus der angefochtenen Verfügung vom 14. Juli 2017 geht hervor, dass der Beschwerdeführer mehrere Jahre im Vanni-Gebiet gelebt habe, sich (...) den LTTE angeschlossen, als Wächter am Kampf um das E. _____ teilgenommen und die LTTE (...) wieder verlassen habe, später in Friedenszeiten gelegentlich (...) in LTTE-Camps errichtet und seit 2006 keinen Kontakt zu LTTE-Angehörigen mehr gehabt habe. Es ergibt sich aus der vorinstanzlichen Verfügung auch, dass der Beschwerdeführer und seine Familie es mit dem (...) und dem Betreiben/Vermieten von (...) zu einem gewissen Wohlstand gebracht hätten, und dass sie vom CID aufgefordert worden seien, die Herkunft der finanziellen Mittel zur Errichtung der (...) offenzulegen. Die Angabe des Beschwerdeführers bei der Anhörung, dass eine andere (...), deren Inhaber der (...) gewesen sei, damals ([...]) mit dem (...) in der Nähe in

Konkurrenz zu ihnen getreten sei (vgl. A14 S. 14 F120), wurde in der Verfügung zwar nicht explizit erwähnt. Das SEM musste sich aber auch nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinandersetzen, sondern durfte sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Die Entscheidungsbegründung muss so ausgestaltet sein, dass dem Betroffenen ermöglicht wird, den Entscheid sachgerecht anzufechten (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BVGE 2008/47 E. 3.2). Diese Anforderungen sind vorliegend erfüllt. Das SEM hat nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen es sich leiten liess, und es hat sich mit den zentralen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Es setzte sich mit den vom Beschwerdeführer vorgebrachten Ausreisegründen, wonach er vom CID und der SLA zur Denunzierung von Personen mit LTTE-Verbindungen aufgefordert und bedroht worden sei, auseinander. Exilpolitische Aktivitäten hat der Beschwerdeführer im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens nicht vorgebracht. Auf explizite Nachfrage hin hat er zu Protokoll gegeben, dass er sich hierzulande nicht für die tamilische Sache engagiere und keine Kontakte mit Personen aus LTTE-nahen Organisationen oder mit LTTE-Führungspersonen habe (vgl. A14 S. 16 F139/140). Erst auf Beschwerdeebene machte er geltend, exilpolitisch aktiv zu sein. In diesem Zusammenhang liegt somit ebenfalls keine ungenügende Sachverhaltsabklärung seitens des SEM vor. Das Gleiche gilt für die auf Beschwerdeebene dargelegten Narben am (...) des Beschwerdeführers, die von (...) stammen würden. Der Beschwerdeführer wurde im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens nach dem Hergang seines Einsatzes für die LTTE im Jahr (...) gefragt und er hat dabei nicht erwähnt, dass er eine Verletzung erlitten habe. Es bestand somit auch in dieser Hinsicht für das SEM keine Veranlassung zu weiteren Abklärungen. Die Vorinstanz setzte sich in ihrer Entscheidung auch mit der aktuellen Lage in Sri Lanka auseinander. Allein der Umstand, dass sie in ihrer Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen als vom Beschwerdeführer vertretenen Linie folgt, und sie aus sachlichen Gründen zu einer anderen Würdigung der Vorbringen sowie einem anderen Ergebnis bei der Risikoanalyse gelangte als vom Beschwerdeführer verlangt, stellt keine ungenügende Sachverhaltsfeststellung dar. Hinsichtlich der Vorsprache auf dem Generalkonsulat ist zudem auf BVGE 2017 VI/6 (E. 4.3.3) zu verweisen. Hinsichtlich des Vorbringens, das Lagebild des SEM vom 16. August 2016 erweise sich als unrichtig, indem es sich in wesentlichen Teilen auf nichtexistierende oder nicht offengelegte Quellen stütze, kann der Argumentation des Beschwerdeführers nicht gefolgt werden. Es wurde bereits in mehreren vom rubrizierten Rechtsvertreter geführten Verfahren (vgl. etwa Urteile des BVGer E-5504/2019 vom 25. Februar 2021 E. 4.2.4, D-7345/2017 vom 14. Dezember 2020 E. 4.3, D-6394/2017 vom 27. November 2017 E. 4.1) festgestellt, dass diese länderspezifische Lageanalyse des SEM öffentlich zugänglich ist. Darin werden neben nicht namentlich genannten Gesprächspartnern und anderen nicht offengelegten Referenzen überwiegend sonstige öffentlich zugängliche Quellen zitiert. Damit ist trotz der teilweise nicht im Einzelnen offengelegten Referenzen dem Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör ausreichend Genüge getan (vgl. zum Ganzen auch bereits E. 4.4 vorstehend). Die Frage, inwiefern sich ein Bericht auf verlässliche und überzeugende Quellen abstützt, ist wiederum keine formelle Frage, sondern gegebenenfalls im Rahmen der materiellen Würdigung der Argumente der Parteien durch das Gericht zu berücksichtigen.

E. 4.7

Aufgrund des Gesagten erweisen sich die formellen Rügen als nicht begründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung als nichtig zu erklären respektive aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen. Die

diesbezüglichen Rechtsbegehren sind abzuweisen.

E. 5

Für den Fall einer materiellen Beurteilung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht beantragt der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe vom 24. August 2017, es sei ihm eine angemessene Frist zur Beibringung weiterer Beweismittel zu seinem exilpolitischen Engagement und seinen Narben anzusetzen. Diesem Antrag ist nicht stattzugeben. Der Beschwerdeführer, der die Substanziierungslast für seine Vorbringen trägt, hatte auf Beschwerdeebene wiederholt Gelegenheit, seine Asylvorbringen und Beweisanerbieten einzubringen (Beschwerde vom 24. August 2017, Beweismittleingabe vom 9. Oktober 2017, Replik vom 1. Dezember 2017, Beweismittleingabe vom 29. April 2020). In der Eingabe vom 29. April 2020 verweist der Beschwerdeführer in Bezug auf sein exilpolitisches Engagement und die Narben auf die bereits mit der Beschwerde vom 24. August 2017 eingereichten Beweismittel. Es besteht daher diesbezüglich keine Notwendigkeit zur Einräumung einer Frist zur Einreichung weiterer Beweismittel. Gleiches gilt für den in der Replik vom 1. Dezember 2017 gestellten Antrag um Einräumung einer Frist zur Beibringung weiterer Beweismittel zur allgemeinen Situation von Rückkehrern nach Sri Lanka (vgl. Beweismittleingabe vom 29. April 2020).

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). Veränderungen der objektiven Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zugunsten und zulasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.6, 2008/34 E. 7.1 und 2008/12 E. 5.2.). Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BSGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 7.1

Die Vorinstanz kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG noch jenen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG standhalten würden. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den fluchtauslösenden Schwierigkeiten mit dem CID und der SLA, wonach er befragt, zur Denunziation von Personen mit Verbindungen zu den LTTE aufgefordert und schliesslich mit dem Tod bedroht worden sei, könnten angesichts von Widersprüchen und Ungereimtheiten nicht geglaubt werden. Zudem erstaune es, dass er als angeblich gesuchte Person Sri Lanka legal mit dem eigenen Reisepass verlassen habe und danach wieder nach Sri Lanka zurückgekehrt sei, ohne Schwierigkeiten zu gewärtigen. Wenn etwas gegen ihn vorgelegen hätte, wäre davon auszugehen, dass er bei den Einreisekontrollen im (...) 2015 hängen geblieben und befragt worden wäre. Es sei daher auszuschliessen, dass er auf einer sogenannten Stop-List aufgeführt sei. Vor diesem Hintergrund könnten auch die geltend gemachten Ereignisse vom (...) 2014 und die Suche der Armee nach ihm während seines Aufenthalts in K._____ nicht geglaubt werden. Die eingereichten Beweismittel vermöchten an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Diese Dokumente seien nicht geeignet, die Vorbringen des Beschwerdeführers zu belegen. Das Schreiben des Dorfvorstehers vom (...) 2015 bestätige lediglich die Herkunft des Beschwerdeführers und den Umstand, dass sein Haus in B._____ gegenüber von einem Armee-Camp gelegen sei, weshalb es zu Unannehmlichkeiten, Furcht und Bedrohungen komme. Es enthalte darüber hinaus aber keine Angaben zu konkreten Vorkommnissen und sei daher nicht geeignet, die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Ereignisse zu belegen. Weiter sei zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr nach Sri Lanka trotz unglaubhafter Vorverfolgung begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG habe. Diese Prüfung sei anhand sogenannter Risikofaktoren vorzunehmen (Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016). Rückkehrer, die illegal ausgereist seien, über keine gültigen Identitätsdokumente verfügen würden, im Ausland ein Asylverfahren durchlaufen hätten oder behördlich gesucht würden, würden am Flughafen zu ihrem Hintergrund befragt. Diese Befragung allein und das allfällige Eröffnen eines Strafverfahrens wegen illegaler Ausreise würden keine asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen darstellen. Regelmässig würden Rückkehrer auch am Herkunftsort zwecks Registrierung, Erfassung der Identität, bis hin zur Überwachung der Aktivitäten der Person befragt. Auch diese Kontrollmassnahmen am Herkunftsort würden grundsätzlich kein asylrelevantes Ausmass annehmen. Der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft gemacht, vor der Ausreise asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt

gewesen zu sein. Vielmehr sei er bis Ende (...) 2015 in Sri Lanka wohnhaft gewesen, habe also nach Kriegsende noch knapp sechs Jahre in seinem Heimatstaat gelebt. Allfällige, im Zeitpunkt der Ausreise bestehende Risikofaktoren hätten folglich kein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen vermocht. Es sei aufgrund der Aktenlage nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr in den Fokus der Behörden geraten und in asylrelevanter Weise verfolgt werden sollte. Es bestehe daher auch kein begründeter Anlass zur Annahme, dass der Beschwerdeführer nunmehr bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein würde. Der Wegweisungsvollzug sei zulässig, zumutbar und möglich. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten würden sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ihm im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Der Beschwerdeführer stamme aus B._____ in der Nordprovinz, wo er auch zuletzt gelebt habe. Die Ehefrau, die Mutter und ein Bruder des Beschwerdeführers würden in B._____ leben. Er und seine Angehörigen würden dort über eigene Häuser verfügen und sie seien (...). Der Beschwerdeführer könne seine frühere Tätigkeit wiederaufnehmen und den Lebensunterhalt für sich und seine Familie weiterhin sichern. Aus den Akten würden sich auch keine Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer brachte in seiner Beschwerde vom 24. August 2017 in materieller Hinsicht im Wesentlichen vor, dass es noch heute von Interesse für die sri-lankischen Behörden sei, dass er den LTTE Mitte (...) beigetreten und als einfacher Soldat an der Einnahme des E._____ im Jahr (...) beteiligt gewesen sei, zumal er während dieser Zeit Kontakt zu Personen gehabt habe, die später zu hochrangigen LTTE-Mitgliedern aufgestiegen seien. Nachdem er die LTTE (...) verlassen habe, habe er wiederholt verletzte LTTE-Kämpfer gewaschen und gepflegt, als er von (...) bis (...) im Vanni-Gebiet gelebt habe. Nach der Rückkehr aus H._____ im Jahr (...) sei er gelegentlich von LTTE-Mitgliedern mitgenommen worden, um (...) in deren Camps zu errichten. Da sich sein Haus in B._____ gegenüber von einem Militärcamp befunden habe, sei dies von der SLA beobachtet worden. Seit 2006 habe er mit den LTTE keinen Kontakt mehr gehabt und er sei erst nach dem Ende des Waffenstillstandsabkommens 2009 ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten. Er sei im Januar 2009 von Mitgliedern der sri-lankischen Sicherheitsbehörden ins Camp nach O._____ gebracht und zu seinen LTTE-Verbindungen befragt worden. Mithilfe eines Verwandten habe er bewirkt, dass er danach nur während drei statt zehn Tagen im besagten Camp zur Unterschriftleistung habe erscheinen müssen. Im Juni 2011 sei ihm vom CID vorgehalten worden, die Errichtung der Geschäfte in F._____ mit Geld der LTTE finanziert zu haben. Er habe die Anschuldigung widerlegen können. Dennoch hätten er und seine Familie auch aufgrund der guten Erträge als verdächtig gegolten und seien vom CID beobachtet worden. Sechs Monate später seien seine Angestellten eingeschüchtert worden und er habe den Betrieb einstellen müssen. Es sei bekannt, dass reiche Personen von Neidern bei den sri-lankischen Sicherheitsbehörden erpresst und verfolgt würden. Bei ehemaligen LTTE-Mitgliedern könne dies schnell in eine staatliche Verfolgung wegen des Verdachts der Unterstützung der LTTE umschlagen. Er habe bei der Anhörung gesagt, dass das CID sein Geschäft habe kaputt machen wollen, und dass dies insbesondere auf Veranlassung einer (...), deren Inhaber der (...) gewesen sei, erfolgt sei. Nachdem im Vanni-Gebiet drei Jugendliche vom Militär umgebracht worden

seien, sei er am (...) 2014 ins Militärcamp in B._____ gebracht und aufgefordert worden, LTTE-Personen zu denunzieren. Dabei sei er mit dem Tod bedroht worden. Weshalb er im damaligen Zeitpunkt ins Visier der Behörden geraten sei, wisse er nicht; vermutlich sei er durch einen ehemaligen LTTE-Mitstreiter verraten worden. Er habe seine Fluchtvorbringen glaubhaft dargelegt. Zwar habe er hinsichtlich der Meldeauflage unterschiedliche Camps (I._____ respektive O._____) genannt. Es handle sich dabei aber um das gleiche geografische Gebiet; I._____ sei ein Ort innerhalb der Ortschaft O._____. Die auf den ersten Blick widersprüchlichen Angaben seien somit lediglich unterschiedliche geografische Bezeichnungen für die Lage des betreffenden Camps. Bei seinen Ausführungen bei der BzP sei er chronologisch immer wieder hin und her gesprungen. Die damals erwähnten Übergriffe von März 2012 hätten sich auf die Schliessung der (...) bezogen und er habe diese von ihrer Intensität her nicht als wesentlich eingestuft. Er habe aber bei beiden Befragungen übereinstimmend angegeben, dass er aufgrund der Eröffnung der (...) im Jahr 2011 ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten sei. Die täglichen Belästigungen durch die SLA hätten nur eine geringe Intensität aufgewiesen und seien insoweit nicht asylrelevant. Bei der Anhörung habe er sich auf die wesentlichen Elemente fokussiert, die täglichen Belästigungen seien demgegenüber in den Hintergrund getreten. Von der SLA sei er aufgrund der Eröffnung der (...) erstmals im Jahr 2013 befragt und erst am (...) 2014 mit dem Tod bedroht worden. Zwar habe er Sri Lanka mit seinem eigenen Pass verlassen und bei der Wiedereinreise keine Probleme gehabt, er habe aber die Hilfe eines Schleppers in Anspruch genommen, der, wie bei Schleppern üblich, dafür gesorgt haben dürfte, dass er nicht kontrolliert respektive sein Pass nicht richtig überprüft worden sei. Es könne daher nicht wirklich von einer legalen Ausreise gesprochen und auch nicht davon ausgegangen werden, dass er auf keiner Liste vermerkt sei und in Sri Lanka nicht gesucht werde. Aber selbst wenn seine Belangung im Jahr 2014 als unglaubhaft erachtet würde, sei aufgrund seines Profils von einer Verfolgung seiner Person auszugehen. Bei ihm liege eine Kumulation von Verdachtsmomenten vor: Er sei nur schon aufgrund seiner Mitgliedschaft bei den LTTE (...), der Teilnahme an einer (...) und der Kontakte zu Personen, die später zu hochrangigen LTTE-Mitgliedern geworden seien, für die sri-lankischen Behörden von grossem Interesse. Vor dem Hintergrund, dass er mehrere Jahre im Vanni-Gebiet gelebt, dort verletzte LTTE-Kämpfer versorgt und später für die LTTE (...) habe, über erhebliche finanzielle Mittel verfügt und eine lukrative (...) betrieben habe, die vermeintlich mit LTTE-Geldern finanziert worden sei, und Narben von (...) im (...) aufweise, gelte er in den Augen der sri-lankischen Behörden als Unterstützer der LTTE respektive des tamilischen Separatismus. Darüber hinaus engagiere er sich hierzulande exilpolitisch, wie die Fotos seiner Teilnahme an Demonstrationen in P._____ und an Heldengedenkfeierlichkeiten in Q._____ zeigen würden. Das SEM schätze die aktuelle Lage in Sri Lanka falsch ein. Dessen Lagebild vom 16. August 2016, wonach sich die Menschenrechtssituation seit der Wahl des Präsidenten Sirisena verbessert habe, sei fehlerhaft. Er verweise hierzu auf die der Beschwerde beigelegten Dokumente zur aktuellen Lage in Sri Lanka. Er erfülle zahlreiche der im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 definierten Risikofaktoren, die zur Annahme einer begründeten Furcht bei einer Rückkehr nach Sri Lanka führen müssten: LTTE-Verbindung (vormalige Mitgliedschaft, Unterstützung), Wahrscheinlichkeit der Registrierung auf einer Stop-List, langjähriger Aufenthalt in der Schweiz, Narben, Fehlen von gültigen Einreisepapieren. Sollte die Flüchtlingseigenschaft dennoch verneint werden, sei zumindest der Wegweisungsvollzug als unzulässig zu erachten, zumal angesichts dokumentierter Ereignisse bei der

Rückschaffung von tamilischen Asylsuchenden davon auszugehen sei, dass jeder nach Sri Lanka zurückgeschaffte tamilische Asylsuchende jederzeit Opfer von Verhaftung und Verhören unter Anwendung von Folter werden könne. Zudem sei der Wegweisungsvollzug auch unzumutbar. Auch nach einer Einreise bestehe in Sri Lanka die Gefahr von Behelligung, Belästigung und Misshandlung durch Behörden oder paramilitärische Gruppierungen. Er verfüge in Sri Lanka zudem über kein tragfähiges soziales Netz und keine relevante Berufserfahrung. Das (...) werde in seiner Familie nicht mehr weitergeführt und die Familie leide deshalb unter finanziellen Problemen. Aufgrund der harten Konkurrenzsituation könnte er seine Tätigkeit auch nicht wiederaufnehmen, ansonsten die Gefahr drohe, wieder ins Visier der Behörden zu geraten.

E. 7.3

In seiner Vernehmlassung vom 8. November 2017 führte das SEM hinsichtlich der auf Beschwerdeebene geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers aus, dass Mitläufertätigkeiten von untergeordneter Bedeutung wie etwa das Mitführen von Flaggen bei Demonstrationen, wie sie auf einem der Fotos zu sehen sei, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht ausreichen würden, da diese Tätigkeiten das Verfolgungsinteresse des tamilischen Staats nicht auszulösen vermöchten. Hingegen sei nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer bei der Wiedereinreise in Sri Lanka am Flughafen überprüft würde. Dabei handle es sich um ein standardisiertes Verfahren, das nicht asylrelevant sei. In Fällen, in denen eine Person gegen Ausreisebestimmungen oder andere Strafbestimmungen verstossen habe, werde sie dem CID übergeben. Würden Hinweise auf einen terroristischen Hintergrund bestehen oder befinde sich jemand auf der Liste von gesuchten Personen, erfolge die weitere Sachverhaltsabklärung durch das Terrorist Investigation Department (TID). Wenn die vertieften Abklärungen zur Verhaftung führen würden, werde die Person dem zuständigen Gericht zugeführt. Bei einem Verstoss gegen die Ausreisebestimmungen werde die betroffene Person dem Gericht in Negombo vorgeführt, welches in der Regel eine Geldstrafe wegen illegaler Ausreise verhängt. Rückkehrer, die mit einem Temporary Travel Document (TTD) eingereist seien, würden häufig kurz nach ihrer Ankunft am Wohnort durch Sicherheitskräfte zu Hause aufgesucht und befragt. Zwar mögen diese Visiten verunsichernd für die Betroffenen sein, bei diesem Vorgehen handle es sich jedoch um ein standardisiertes Verfahren, das grundsätzlich keine Asylrelevanz entfalte.

E. 7.4

Der Beschwerdeführer reichte mit seiner Replik vom 1. Dezember 2017 ein von seinem Rechtsvertreter teilweise geschwärztes Exemplar des Lagebilds des SEM vom 16. August 2016 ein und er führte in materieller Hinsicht im Wesentlichen erneut aus, dass das besagte Lagebild fehlerhaft sei. Bei der in der Vernehmlassung vertretenen Auffassung, dass das Prozedere bei der Einreise abgewiesener tamilischer Asylsuchender in Sri Lanka ein standardisiertes Verfahren sei, das keine Asylrelevanz entfalte, handle es sich um eine nicht belegte Behauptung des SEM, der nicht gefolgt werden könne.

E. 7.5

Mit Eingabe vom 29. April 2020, mit welcher der Beschwerdeführer weitere Beweismittel einreichte (eine von seinem Rechtsvertreter verfasste Zusammenstellung von Länderinformationen zu Sri Lanka vom 23. Januar 2020 inklusive Anlage, Beilagen zum Länderupdate vom 26. Februar 2020 und einen Zusatzbericht mit Stand 10. April 2020

[CD-ROM mit Quellen]), machte der Beschwerdeführer geltend, dass sich die Sicherheitslage in Sri Lanka zwischenzeitlich noch deutlich verschlechtert habe und deshalb von einer noch verstärkten Verfolgung von Personen mit seinem Profil auszugehen sei. Mit der Wahl von Gotabaya Rajapaksa zum neuen Staatschef habe sich die Gefährdungslage in Sri Lanka insbesondere für Angehörige der tamilischen und muslimischen Minderheiten, die aus dem Ausland und insbesondere aus der Schweiz zurückkehren würden, nochmals zugespitzt, da diese unter Terrorverdacht stehen würden.

E. 8.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermag.

E. 8.2

Das SEM erachtete die fluchtauslösenden Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er vom CID respektive der SLA zu seinen Verbindungen zu den LTTE befragt, zur Denunziation von Personen mit Verbindungen zu den LTTE aufgefordert und schliesslich mit dem Tod bedroht worden sei, als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend. In der Tat vermögen die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers nicht in einem für die Glaubhaftigkeit genügenden Mass zu überzeugen. Die vom SEM geäusserten Zweifel an den betreffenden Schilderungen des Beschwerdeführers sind berechtigt. Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Vorbringen und den eingereichten Beweismitteln nicht nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass er von den heimatlichen Behörden wegen des Verdachts der Unterstützung der LTTE respektive als (potenziell wichtiger) Informant in Bezug auf Personen mit LTTE-Verbindungen in asylrechtlich relevantem Mass verfolgt worden sei beziehungsweise deswegen im Zeitpunkt seiner Ausreise im (...) 2015 asylrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen zu befürchten gehabt hätte. Gemäss seinen Angaben ist er im Jahr (...) mit einem ihm von den sri-lankischen Behörden (...) ausgestellten Pass nach H. _____ gereist und von dort aus im Jahr (...) nach Sri Lanka zurückgekehrt, ohne bei der Aus- und Wiedereinreise Probleme zu gewärtigen. Dass die sri-lankischen Behörden nach einer Befragung des Beschwerdeführers anfangs 2009, bei der er seine kurzzeitige, damals bereits rund zwanzig Jahre zurückliegende Mitgliedschaft bei den LTTE als minderjähriger Jugendlicher offengelegt habe, und auch die gelegentliche Tätigkeit als (...) für die LTTE im Jahr 2005 den Behörden bekannt gewesen sei, ein Verfolgungsinteresse gehabt hätten, ist nicht zu erkennen, ansonsten dem Beschwerdeführer wohl kaum wie von ihm angegeben im Jahr (...) von den heimatlichen Behörden ein neuer Reisepass ausgestellt worden wäre. Nach der besagten Befragung im Jahr 2009 ist der Beschwerdeführer noch rund sechs Jahre in Sri Lanka geblieben und auch wenn es durchaus denkbar ist, dass es in diesen Jahren aufgrund der Wohnlage gegenüber von einem Armee-Camp und der zeitweiligen Führung einer gut laufenden (...) zu Belästigungen gekommen ist, vermag der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen nicht darzulegen, dass er asylrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen seitens der SLA oder des CID zu gewärtigen gehabt hätte. Seine diesbezüglichen Angaben vermitteln kein stimmiges Bild, sondern weisen nicht nur in chronologischer, sondern auch inhaltlicher Hinsicht erhebliche Widersprüche auf, machte er doch nicht nur zum Zeitpunkt und der Häufigkeit der Befragungen durch die SLA und das CID stark voneinander abweichende Angaben, sondern auch zur Intensität der Bedrohung, indem er bei der BzP ausführte, die SLA habe ihm über Jahre hinweg gedroht, ihn zu

erschossen, sollte er sich weigern, LTTE-Mitglieder zu verraten (vgl. A4 S. 15), wohingegen er bei der Anhörung aussagte, dass er am (...) 2014 erstmals mit dem Tod bedroht worden sei, und dass diese Drohung der Auslöser für seine Flucht aus Sri Lanka gewesen sei (vgl. A14 S. 7 f. F47-51). Die Angabe des Beschwerdeführers, er sei von März 2012 bis September 2014 unzählige Male, ja praktisch täglich von der SLA zu Bewohnern des Ortes befragt worden, ohne dass sie von ihm Informationen erhalten hätten, vermag nicht zu überzeugen. Hätten die sri-lankischen Behörden den Beschwerdeführer tatsächlich als potenziell wichtigen Informanten erachtet und sich von ihm substantielle Angaben zu (ehemaligen) LTTE-Anhängern oder gar -Kadern erhofft, wäre zu erwarten gewesen, dass es in all diesen Jahren zu weitergehenden Massnahmen, wie beispielsweise einer Mitnahme des Beschwerdeführers, gekommen wäre. Dass ihm im (...) 2014 plötzlich flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen seitens der sri-lankischen Behörden gedroht hätten, vermag er nicht glaubhaft zu machen. Er hat Sri Lanka eigenen Angaben zufolge legal mit seinem eigenen Reisepass via den streng kontrollierten Flughafen Colombo verlassen, was gegen ein staatliches Verfolgungsinteresse an seiner Person spricht. Mit den Ausführungen auf Beschwerdeebene zum angeblich üblichen Ablauf von durch Schlepper organisierten Ausreisen aus Sri Lanka vermag der Beschwerdeführer nicht darzulegen, dass er das Land nicht auf legale Weise verlassen habe respektive von den sri-lankischen Behörden gesucht werde. Seinen Angaben zufolge ist er in der Zeit von Mitte (...) 2014 (BzP) beziehungsweise (...) 2014 (Anhörung) bis Ende (...) 2015 nicht nur einmal, sondern drei Mal mit seinem eigenen Reisepass am Flughafen Colombo ein- und ausgereist, ohne jemals Probleme zu gewärtigen, was schlicht dagegenspricht, dass gegen ihn im damaligen Zeitpunkt etwas vorgelegen respektive er behördlich gesucht worden wäre. Konkrete Hinweise, dass der Beschwerdeführer wegen der kurzzeitigen LTTE-Mitgliedschaft als Jugendlicher vor nunmehr rund drei Jahrzehnten heute im Visier der sri-lankischen Behörden stehen und von diesen als potenziell wichtiger Informant hinsichtlich ehemaliger LTTE-Anhänger betrachtet würde, lassen sich den Akten ebenfalls nicht entnehmen. Der Verweis in der Beschwerde auf zwei Personen, mit denen er als Jugendlicher bei den LTTE Kontakt gehabt habe und die später bei den LTTE höhere Funktionen innegehabt hätten, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, zumal diese Personen schon vor vielen Jahren verstorben respektive im Ausland gefasst worden seien (vgl. Beschwerde vom 24. August 2017 S. 17). Laut den Angaben des Beschwerdeführers ist seit seiner Ausreise in Sri Lanka nichts vorgefallen und weder aus dem Schreiben vom (...) 2015, mit welchem der Dorfvorsteher lediglich bestätigt, dass das Wohnhaus des Beschwerdeführers gegenüber von einem Armee-Camp gelegen sei, noch aus den auf Beschwerdeebene neu vorgelegten Beweismitteln ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ihm im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka im Jahr 2015 flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen gedroht hätten.

E. 8.3

Es bleibt zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer trotz fehlender Vorverfolgung bei einer Rückkehr nach Sri Lanka wegen des Bestehens eines Risikoprofils aus anderen Gründen ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

E. 8.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind

(vgl. a.a.O. E. 8.3). Zur Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, wurden verschiedene Risikofaktoren identifiziert. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der "Stop List" und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden als stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich allein genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährde. Mit Blick auf die dargelegten Risikofaktoren seien in erster Linie jene Rückkehrer gefährdet, deren Namen in der am Flughafen in Colombo abrufbaren Stop-List vermerkt seien und der Eintrag den Hinweis auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE enthalte. Entsprechendes gelte für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt hätten (vgl. a.a.O. E. 8). An dieser Einschätzung vermag auch die aktuelle - zwar als volatil zu bezeichnende - Lage in Sri Lanka nichts zu ändern. Am 16. November 2019 wurde Gotabaya Rajapaksa zum neuen Präsidenten Sri Lankas gewählt. Kurz nach der Wahl ernannte dieser seinen Bruder Mahinda zum Premierminister und band einen weiteren Bruder, Chamal Rajapaksa, in die Regierung ein; die drei Brüder Gotabaya, Mahinda und Chamal Rajapaksa kontrollieren im neuen Regierungskabinettt zusammen zahlreiche Regierungsabteilungen oder -institutionen, und Beobachter und ethnische oder religiöse Minderheiten befürchten insbesondere mehr Repression und die vermehrte Überwachung von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Journalistinnen und Journalisten, Oppositionellen und regierungskritischen Personen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]: Regierungswechsel weckt Ängste bei Minderheiten, 21. November 2019). Am 5. August 2020 fanden Parlamentswahlen statt mit dem Resultat, dass der Rajapaksa-Clan seine Macht in Sri Lanka ausweiten konnte (vgl. Sri Lanka: Rajapaksa-Clan weitet seine Macht weiter aus [nzz.ch] vom 7. August 2020). Das Bundesverwaltungsgericht ist sich dieser Veränderungen in Sri Lanka bewusst, beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidungsfindung. Zwar ist beim derzeitigen Kenntnisstand durchaus von einer möglichen Akzentuierung der Gefährdungslage auszugehen, der Personen mit einem bestimmten Risikoprofil ausgesetzt sind beziehungsweise bereits vorher ausgesetzt waren. Dennoch gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht.

E. 8.3.2

Der Beschwerdeführer konnte nicht glaubhaft darlegen, als ehemaliges LTTE-Mitglied respektive potenzieller Informant in Sri Lanka ernsthaften Nachteilen seitens der heimatlichen Behörden ausgesetzt gewesen zu sein (vgl. E. 8.2). Er hat sich nach Kriegsende im Mai 2009 noch mehrere Jahre im Heimatland aufgehalten. Die

vermeintlichen Probleme mit den heimatlichen Behörden vor der anfangs 2015 erfolgten Ausreise wegen des Verdachts der Unterstützung der LTTE vermochte er, wie gesagt, nicht glaubhaft zu machen. Verwandtschaftliche Bande mit LTTE-Angehörigen liegen seinen Angaben zufolge nicht vor. Allein seine kurzzeitige Mitgliedschaft bei den LTTE als minderjähriger Jugendlicher ohne spezielle Funktion in der Bewegung lässt nicht auf ein Profil schliessen, das ihn angesichts der heutigen Situation in Sri Lanka als in asylrechtlich relevanter Weise gefährdete Person erscheinen lassen würde. Ein konkretes Verfolgungsinteresse im Falle der Wiedereinreise lässt sich daraus nicht ableiten. Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Beschwerdeführer von den heimatlichen Behörden gesucht würde. Im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens machte der Beschwerdeführer keine exilpolitischen Tätigkeiten geltend, sondern gab auf entsprechende Nachfrage an, sich hierzulande nicht exilpolitisch zu engagieren (vgl. A14 S. 16 F139-140). Soweit er nun auf Beschwerdeebene in wenig substanzierter Weise erstmals exilpolitische Aktivitäten vorbringt (vgl. Beschwerde vom 24. August 2017 S. 24 [Beweismittel: 4 Fotos] und Eingabe vom 29. April 2020 S. 2), vermögen diese ebenfalls keine Risikofaktoren zu begründen. Aus der Teilnahme an einer Demonstration und einer Feierlichkeit zu einem Heldengedenktag ist jedenfalls nicht auf ein exponiertes, anhaltendes exilpolitisches Engagement zu schliessen, zumal der Beschwerdeführer seit der Beschwerdeerhebung am 24. August 2017 keinerlei weitere exilpolitische Aktivitäten vorbrachte (vgl. Eingabe vom 29. April 2020: Verweis auf die bereits mit der Beschwerde vom 24. August 2017 eingereichten Fotos zu den beiden Veranstaltungen). Bei den fotografisch dokumentierten, vom Beschwerdeführer zeitlich nicht näher datierten Teilnahmen an Veranstaltungen vor der Beschwerdeerhebung im Jahr 2017 handelt es sich lediglich um ein niederschwelliges Engagement und es ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer deswegen in den Fokus der heimatlichen Behörden geraten würde. Es liegen auch keine anderweitigen konkreten Hinweise für ein aktuell bestehendes Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden vor. Auch aus der tamilischen Ethnie, der mehrjährigen Landesabwesenheit, der Asylgesuchstellung in der Schweiz, des Fehlens ordentlicher Reisepapiere, der vormalig guten finanziellen Situation des Beschwerdeführers und des Bestehens einer Narbe im (...) kann keine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung des Beschwerdeführers abgeleitet werden (vgl. Referenzurteil des BVerfG E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.5.2). Weiter sind Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt (vgl. a.a.O. E. 8.3). Dass der Beschwerdeführer in einer Stop List aufgeführt sein soll, erscheint aufgrund des Gesagten höchst unwahrscheinlich. Unter Würdigung aller Umstände ist nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass er von der sri-lankischen Regierung verdächtigt wird, bestrebt zu sein, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darzustellen. Die Ausführungen, dass der Beschwerdeführer als Angehöriger der Risikogruppe von Personen, die aus der Schweiz - einem tamilischen Diasporazentrum - nach längerer Zeit zurückkehrten, verfolgt würde, geht daher fehl. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Lage in Sri Lanka. Mangels persönlichen Bezugs ist auch aufgrund der vom Beschwerdeführer angeführten politischen Ereignisse in Sri Lanka im Herbst 2018 sowie der Präsidentschaftswahl im November 2019 und des Ausgangs der Parlamentswahlen im August 2020 keine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung des Beschwerdeführers und eine etwaige Verschärfung der Gefährdungssituation zu bejahen. Eine auf seine Person

bezogene konkrete Gefährdung vermag der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen zur allgemeinen Situation in Sri Lanka und den dazu eingereichten Dokumenten, Länderinformationen und Quellenverweisen nicht darzulegen. Es besteht kein konkreter Grund zur Annahme, die politischen Entwicklungen in Sri Lanka könnten sich zum heutigen Zeitpunkt auf den Beschwerdeführer auswirken. Objektive Nachfluchtgründe, bei denen eine Gefährdung entstanden ist aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die der Betreffende keinen Einfluss nehmen konnte (vgl. BVGE 2010/44 E. 3.5 m.w.H.), liegen vorliegend nicht vor. Schliesslich lässt sich auch aus dem allfälligen Einsatz temporärer Reisepapiere keine relevante Gefährdung ableiten. Selbst wenn der Beschwerdeführer ohne Reisepass respektive mit temporären Reisedokumenten nach Sri Lanka zurückkehren müsste, würde dies zwar allenfalls bei der Wiedereinreise zu einem "Background-Check" führen. Es muss damit gerechnet werden, dass er nach dem Verbleib seiner Reisepapiere und zum Grund seiner Ausreise befragt und überprüft wird. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass er wegen des fehlenden Reisepasses gebüsst wird, wobei ein entsprechendes Vorgehen der sri-lankischen Behörden aber keine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfaltet (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 25. Juli 2016 E. 8.4.4).

E. 8.4

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das SEM hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 9

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 10.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu

werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 10.2.2

Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 10.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 12.2 sowie statt vieler Urteile des BVGer D- 6855/2019 vom 20. Mai 2021 E. 8.3, D-5671/2018 vom 4. Dezember 2020 E. 7.2.3, D-4591/2017 vom 5. November 2020 E. 7.2.3, D-2130/2017 vom 14. Oktober 2020 E. 9.2.3 und E-6769/2019 vom 1. Oktober 2020 E. 8.3). Es ergeben sich aus den Akten auch keine konkreten Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen sogenannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre. Daran vermögen der Regierungswechsel im November 2019 und die seither veränderte Lage in Sri Lanka nichts zu ändern.

E. 10.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 10.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.3.1

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Das Bundesverwaltungsgericht geht weiterhin davon aus, dass der Wegweisungsvollzug in die Nord- und Ostprovinz zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien bejaht werden kann (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 E. 13.2). Auch der Wegweisungsvollzug ins "Vanni-Gebiet" gilt als zumutbar (vgl. Urteil des BVerfG D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5). Diese Einschätzung bleibt auch nach den aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka (vgl. dazu im Einzelnen etwa Urteil des BVerfG D-7353/2017 vom 24. Juni 2020 E. 11.3.1) und insbesondere auch nach den Parlamentswahlen vom 5. August 2020 weiterhin zutreffend (vgl. statt vieler Urteil des BVerfG D-5671/2018 vom 4. Dezember 2020 E. 7.3.1).

E. 10.3.2

Vorliegend sprechen auch keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Der Beschwerdeführer stammt seinen Angaben zufolge aus der Nordprovinz Sri Lankas. Er habe von 2005 bis zu seiner Ausreise im Jahr 2015 in einem eigenen Haus in B._____ gelebt. Es bestehen dort (Ehefrau, Mutter, Bruder) sowie in F._____ (verheiratete Schwester) verwandtschaftliche Kontakte. Es sind keine gesundheitlichen Beschwerden aktenkundig und seinen Angaben zufolge verfügt er über eine (...) Schulbildung und im In- und Ausland erworbene Arbeitserfahrung in verschiedenen Bereichen ([...]). Selbst wenn seine Familie das (...) zwischenzeitlich nicht mehr betreiben sollte, kann von ihm erwartet werden, dass er sich in wirtschaftlicher Hinsicht wieder eingliedern können. Es liegen damit keine Gründe für die Annahme vor, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in eine existenzielle Notlage geraten, die als konkrete Gefährdung zu werten wäre.

E. 10.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 10.4

Des Weiteren obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaats die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVerfGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). Schliesslich steht auch die Corona-Pandemie dem Vollzug nicht entgegen. Es handelt sich dabei, wenn überhaupt, um ein temporäres Vollzugshindernis, dem im Rahmen der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen ist.

E. 10.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihm aber die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen, zumal nicht ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer nicht mehr bedürftig wäre. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.